

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: BRB / Bürgermeister- und Ratsbüro

Sitzungsvorlage

Datum: 25.11.2016

Drucksache Nr.: **16/0461**

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

07.12.2016

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

**Beurlaubungsbeschluss für einen Beigeordneten sowie
Gewährleistungserstreckungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

1. Beurlaubungsbeschluss

Herr Beigeordneter Marcus Lübken wird mit Wirkung vom 01.07.2017 nach § 72 Abs.1 LBG NRW i.V.m. § 34 Abs.1 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW zur Wahrnehmung der Geschäftsführung der Wasserversorgungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Sankt Augustin (WVG) bis zum Ablauf seiner Wahlzeit am 31.05.2023 beurlaubt.

Der Rat stellt hierzu fest, dass hierfür ein wichtiger Grund vorliegt (Interesse der Stadt Sankt Augustin, dass die Geschäftsführung einer erfahrenen und qualifizierten Person übertragen wird) und dienstliche Gründe (die Stelle des Beigeordneten wird neu besetzt und aus der Beurlaubung entstehen der Stadt Sankt Augustin keine finanziellen Verpflichtungen) nicht entgegenstehen.

2. Gewährleistungserstreckungsbeschluss

Der Rat stellt fest, dass die Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Ziff. 1 dieses Beschlusses dienstlichen Interessen dient und sichert nach § 6 Abs.1 Satz 2 Nr. 4 LBeamtVG NRW i.V.m. § 34 Abs.1 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW die Berücksichtigung der Zeit der Beurlaubung als ruhegehaltstfähige Dienstzeit mit der Maßgabe zu, dass die WVG für die Dauer der Beurlaubung gemäß § 6 Abs.2 LBeamtVG NRW einen Versorgungszuschlag in Höhe von 30 v.H. der ohne die Beurlaubung zustehenden ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge zur Aufrechterhaltung der beamtenrechtlichen Versorgungsansprüche entrichtet. Sollte diese Pauschale nicht zu der gewünschten Kostenneutralität führen, ist die Stadt berechtigt, ihre darüber hinaus gehenden Kosten gegenüber der WVG geltend zu machen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, Herrn Marcus Lübken gegenüber einen Gewährleistungserstreckungsbescheid mit dem durch den Rat beschlossenen Inhalt zur Versicherungsfreiheit der Geschäftsführtätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung rechtzeitig vor Beginn der Beurlaubung zu erlassen.

Sachverhalt / Begründung:

Der am 26.10.2016 gefasste Beschluss des Rates bezüglich der Sonderurlaubsregelung für den Beigeordneten Herrn Lübken sowie der Beschluss bezüglich des Gewährleistungserstreckungsbescheides ist neu zu fassen.

Da nach der Rechtsauffassung des Innenministeriums der Rat zuständig ist für die Gewährung des Sonderurlaubs, muss der Rat auch den wichtigen Grund und das Nichtentgegenstehen dienstlicher Gründe nach der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW feststellen.

Gleiches gilt auch für den Gewährleistungserstreckungsbeschluss.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.